

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

277 (25.11.1869)

Beilage zu Nr. 277 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 25. November 1869.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, 20. Nov. Am 18. d. M., Abends 10 Uhr, traf Ihre Maj. die Kaiserin aus der Krim hier wieder ein. Dieselbe wurde bei ihrer Ankunft auf dem Warschauer Bahnhof mit den Klängen der Nationalhymne begrüßt und von Sr. Maj. dem Kaiser, sowie den hier anwesenden Mitgliedern des Kaiserhauses empfangen. Das Publikum, welches auf dem Bahnhof, wie auf dem ganzen Wege bis zum Winterpalais sich sehr zahlreich versammelt hatte, empfing die erlauchte Frau mit enthusiastischen Freudenrufen. Der Bahnhof und seine Umgebungen, sowie die Straßen bis zum Winterpalais prangten bei einer glänzenden Beleuchtung im Flaggenschmuck. Die Kaiserin, deren Befinden sich fortwährend in erfreulicher Weise bessert, war sichtlich gerührt von dem ihr bereiteten herzlichem Willkommen. — Ein kaiserl. Ukas vom 14. Nov. verfügt die Bildung einer besonderen Kommission, welche das seit dem 6. April 1865 provisorisch geltende Preßreglement einer gründlichen Durchsicht und Umarbeitung unterziehen soll. Mehr als vierjährige Erfahrungen haben zur Evidenz dargethan, daß dies Reglement seiner Aufgabe nicht entspricht. Deshalb soll dasselbe im Sinne einer größeren Erleichterung und Unabhängigkeit der Presse revidirt und vervollständigend werden. — Durch ein kaiserl. Manifest vom 14. Nov. wird angeordnet, daß die diesmalige Aushebung der Militärrpflichtigen in der Zeit vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1870 stattfinden soll. Dieselbe erfolgt im ganzen Reiche mit Einschluß von Polen. Ausgenommen sind nur die Korolen des Reichs, des Gouvernements Archangel, sowie der Prowineckische Kreis des Gouvernements Donezsk. Durchgängig kommen auf je tausend Einwohner 4 Mann zur Aushebung. Außerdem ist für die seit dem Jahre 1863 eingetretenen Rückstände der Gouvernements an Rekruten auf je tausend Seelen noch ein Mann zu stellen. — Bekanntlich werden nach einer Verordnung des Finanzministers die 12 Millionen Rubel Kreditbilletts, welche im Sommer eingegeben wurden, von neuem in Zirkulation gesetzt. Im Monat September sind dazu noch weitere 9 Mill. Rubel in Kreditbilletts ausgegeben worden. Jetzt beträgt das Gesamtquantum der umlaufenden Kreditbilletts die enorme Summe von 733 3/4 Millionen Rubel Silber.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 21. Nov. (Karlsruher Bürgerabend vom 20. Schluss) Für den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, Verabreichung der Gemeindeverwaltungs-Vorlage, trat Hr. Ministerialrath Nicolai als Berichterstatter auf. Derselbe entwickelte in klarer, wohlüberdachter Weise die verschiedenen Veränderungen, welche der Entwurf an der bisherigen Gemeindeverwaltung vornimmt, und welche allerdings nicht durchgreifend seien der mannigfachen und schwierigen Fragen wegen, die bei einer gänzlichen Umgestaltung mit erledigt werden müssen, immerhin aber einen sehr bedeutenden Fortschritt nach der Richtung ungestörter Selbstverwaltung aus den reaktionären Bestimmungen der Vier Gejegebungen heraus darstellen. Es handelte sich namentlich um folgende Punkte: Beseitigung des großen Ausschusses als Wahlkörpers; Veränderung des Klassen-Wahlsystems; Berringerung der staatlichen Einschüsse auf die Gemeindeverwaltung. In Betreff ersteren Punktes glaubte Redner sich gegen den Vorwurf der Inkonsistenz schützen zu sollen, welcher ihm und seinen politischen Freunden daraus gemacht werden könne, daß sie zwar in Betreff der Gemeindevahlen direkte Stimmabgabe für zweckmäßig hielten, nicht aber in Betreff politischer Wahlen; es sei eben etwas Anderes in Gemeindevahlen, die der Hauptsache nach jedem Gemeindevähler wohl bekannt seien, und bezüglich von Personen, die gleichfalls Jeder keine sein Wahlrecht auszuüben, als wo es auf große, allgemeine, dem Einzelnen meist fern liegende oder doch minder verständliche Dinge ankomme. Auch Hr. Eckhard und die anderen liberalen Anhänger der direkten Wahl würden zugestehen, daß die Anwendung derselben auf die Gemeindevahlen keinen Grund abgebe, sie auch auf die politischen Wahlen anzuwenden. So begrüßte man es denn auch durchaus als einen zeitgemäßen Fortschritt, daß die Vorlage den Bürgermeister aus direkter Wahl hervorzuziehen lassen wolle, und man werde sogar empfinden, die Vorlage dahin abzuändern, daß auch der Gemeinderath in gleicher Weise gewählt werde, schon weil es wünschenswert schein, daß Bürgermeister und Gemeinderath aus einer und derselben Wahlgemeinschaft hervorgingen. Ueber diesen Punkt sei die Kommission ziemlich einig; nicht so betrefss der Frage, ob für die Wahlen des großen Ausschusses das Klassenwahlsystem beizubehalten sei oder nicht. Die Mehrheit habe sich, in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage, für letzteres erklärt, selbstverständlich mit dem Bewußtsein, daß es für einen wesentlichen Grund abgebe, den Mehrheitsbesitzenden eine größere Stimme einzuräumen, aber dieser Grund schein ihm nicht durchschlagend. — Gegen Abschaffung der kleinen Ausschüsse werde wohl Niemand etwas einzuwenden haben. Dagegen lasse der Regierungsentwurf die Herabsetzung der Amtsdauer der Bürgermeister von 9 auf 6 Jahre vermissen; die Kommission werde dieselbe empfehlen. — Die Beschränkung der Regierungsbefugnisse anlangend, so glaube man außer dem Fallenlassen der Bürgermeister-Befähigung auch noch (für die größeren Städte wenigstens) die Vertheidigung des Gemeinde-Voranschlags durch den Bürgerausschuss empfehlen zu können. — Schließlich erdortete Redner die Uebergangsbestimmungen, denen zufolge das jetzige System überall so lange in Kraft zu bleiben hat, bis das neue bei vorkommendem Anlasse an seine Stelle tritt. Nur die bürgermeisterliche Amtsdauer bilde infolgedessen eine Ausnahme, als dieselbe in allen Fällen längstens

mit dem Frühling 1873 abzulaufen hat. Redner wiederholte, daß, wenn die Vorlage auch vielleicht nicht allen Wünschen gerecht werde, sie doch als erfreulich und annehmbar bezeichnet werden müsse.

Hr. Schneider sprach Namens der Zusammenkünfte von Bürgern, welche seit einiger Zeit behufs der wünschenswerthen Vorbesprechungen über die Fragen des Tages in der „Eintracht“ stattfinden. Durchweg sei man dort der Meinung gewesen, der Entwurf gehe nicht weit genug. Gänzliche Beseitigung der Klassenwahl; Wegfall des Ostrisirungsrechtes der Regierung, wenn in drei Wahlgängen eine gültige Bürgermeisterwahl nicht zu Stande komme, und für diese Eventualität die Bestimmung, daß im 4. Wahlgang die relative Mehrheit entscheide; Wegfall der Festsetzung eines Drittels aller Stimmberechtigten als des Minimums zur Gültigkeit der Wahl; Wegfall der Polizei-Ausübung in den größeren Städten durch die Regierung u. s. w. Wir müssen es uns versagen, die als Ausdruck jener Zusammenkünfte sehr erfreulichen Ausführungen des Hrn. Schneider über diese Punkte im Einzelnen wiederzugeben und wollen nur kurz bemerken, daß es durchaus Erwägungen des Freiheits, der Gleichberechtigung Aller und der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung waren, welche als leitende Gesichtspunkte hervortraten. Einige weitere Punkte, über welche noch nicht erschöpfend genug verhandelt worden sei, wurden als künftiger Besprechung anheimzugeben kurz berührt, so namentlich die Frage wegen Vermeidung der Bürger- in Einwohnereingemeinden, welche übrigens als unvermeidlich anerkannt wurde.

Hr. Ministerialrath Turban trat dem Redner in einigen Punkten entgegen. Der Bürgermeister sei nicht nur Orts-, sondern in vielfacher Hinsicht auch Staatsbeamter, und der Staat habe also das Recht, unter gewissen, besonders anständigen Umständen sich seine Einschüsse vorzubehalten. Das Ostrisirungsrecht sei bis jetzt durchweg in einer Weise geübt worden, an welche sich keine Mißstände, im Gegentheil mancherlei gute Erfolge geknüpft hätten; dies habe auch die neulichte Versammlung der Bürgermeister bestätigt. Ebenso spricht Redner sich für das Minimum eines Drittels und für die Klassenwahl bei Ernennung des Bürgerausschusses aus.

Hr. Schulze unterstützte den Vorredner. Die Klassenwahl könne zwar mit dem größeren Interesse der Besitzenden nicht gerechtfertigt werden, denn zur Zeit seien es gerade die niederen Klassen, deren Besitzern die verhältnismäßig höchsten seien; aber man könne sie sich Angesichts so tiefgreifender Umgestaltungen als ein vorerst noch aufrecht zu erhaltendes konservatives Prinzip gefallen lassen. Das Drittel anlangend, so verweise er auf die Schweiz, wo trotz des so außerordentlich regen Gemeindelebens in den meisten Kantonen das Nichterscheinen bei den Gemeindeversammlungen mit Strafe bedroht sei; da möge wohl auch bei uns eine Bestimmung am Platze sein, welche in lebhafteren Zeiten nichts zu bedeuten habe und in ruhigeren einen kleinen Zwang zur Theilnahme an den Gemeindeversammlungen ausübe. Daß die Bürgermeisterwahl schließlich auf einen ausgesprochenen, nicht einmal die Mehrheit auf sich vereinigen den Parteimann falle, könne er nicht für wünschenswert halten; wenn die Parteien in einer Stadt sich berathen wollten, daß auch eine dreimalige Wahl erfolglos bleibe, so sei es im allgemeinen Interesse besser, die Regierung ernenne eine außerhalb der Parteien stehende Personlichkeit.

Hr. Bürgermeister Günther macht darauf aufmerksam, daß der Gemeinderath eigentlich mit viel besserem Grunde nach Klassen gewählt werden könne, weil derselbe die Gewährleistung bei Pfandentträgen zu übernehmen habe.

Es sprachen noch verschiedene Redner, so die H. Söber, Künzle u. s. w. Hr. Schneider vertheidigte nochmals seine Anschauungen, worauf Hr. Ministerialrath Nicolai zu längerer, erschöpfender Zusammenfassung der Debatte das Schlusswort erhielt. Der Natur der Sache nach wurde eine Abstimmung vermieden.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung, die Armengesetzgebungs-Vorlage, wurde auf den nächsten Bürgerabend verschoben. — Noch be-

merken wir, daß zahlreiche Einschüben der Mitgliedsarten zum nationalen und liberalen Landesverein erfolglos.

Hamburg, 19. Nov. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Gimbria“, Kap. Saad, am 9. d. Mts. von Neu-York abgegangenen, ist nach einer Reise von 8 Tagen 22 Stunden gestern 12 Uhr Rittersnachts in Plymouth angekommen und hat, nachdem es daselbst die Verein-Staaten-Post, sowie die für England bestimmten Passagiere gelandet, um 1/4 Uhr die Reise via Cherbourg nach Hamburg fortgesetzt.

Dasselbe überbringt: 153 Passagiere, 87 Briefsäcke, 900 Tons Ladung, 41,011 Dollars Contanten.

Hamburg, 19. Nov. Das Hamburger Post-Dampfschiff „Bavaria“, Kap. Franzén, welches am 23. Okt. von hier und am 26. Okt. von Havre abgegangenen, ist am 17. d. Mts. wohlbehalten in Neu-Orleans angekommen.

Hamburg, 20. Nov. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Vorussia“, Kap. Hebiß, welches am 30. Okt. von hier direkt nach Neu-York abgegangenen, ist am 19. ds., 2 Uhr Morgens, wohlbehalten in Neu-York angekommen.

Das Hamburger Post-Dampfschiff „Lentonia“, Kap. Barends, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrts-Gesellschaft, ging, erbeirbt von Hrn. August Bolten, William Miller's Nachf., am 20. Nov. von Hamburg via Havre und Havana nach Neu-Orleans ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 12 Passagiere in der Kajüte und 67 Passagiere im Zwischendeck, sowie 150 Tons Ladung.

Manheim, 22. Nov. (Kursbericht der Manheimer Börse.) Weizen, effektiv hiesiger Gegend, 200 Jollyfund 11 fl. 30 bis 36 G., — fl. — P., ungar. 12 fl. 30 G., — fl. — P., fränk. 11 fl. 30 bis 40 G., 11 fl. 45 P. — Roggen, effektiv 9 fl. 3 G., 9 fl. 10 P., ungarischer — fl. — G., — fl. — P. — Gerste, eff. hies. Gegend 9 fl. bis 9 fl. 30 G., — fl. P., fränkische 10 fl. 10 P., württembergische 9 fl. — bis 9 fl. 10 G., — fl. — P., Pfälzer I. 9 fl. 36 G., 10 fl. — P. — Hafer, effektiv 100 Jollyfund 3 fl. 54 G., 4 fl. — P. — Kernen, effektiv 200 Jollyfund 11 fl. 30 G., — fl. — P. — Delfamen, deutscher Kolbais — fl. G., 12—13 fl. P., ungarischer — fl. — G., — fl. — P. — Bohnen — fl. — G., — fl. — P. — Linsen — fl. — G., — fl. — P. — Erbsen — fl. — G., — fl. — P. — Biskiten — fl. — G., — fl. — P. — Klebsamen, deutscher I. 28 fl. — G., — fl. — P., II. — fl. — G., — fl. — P., Luzerner 25 fl. — G., — fl. — P. — Esparlette — fl. — G., — fl. — P. — Del.: (mit Faß) 100 Jollyfund, Letzt, effektiv Inland, in Partien — fl. — G., 20 fl. 45 P., fahweise — fl. — G., 21 fl. — P. — Rübböl, effektiv Inland, fahweise — fl. — G., 25 fl. — P., in Partien — fl. — G., 24 fl. 45 P. — Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 9 fl. 40 P., Nr. 1 — fl. — G., 9 fl. — P., Nr. 2 — fl. — G., 8 fl. — P., Nr. 3 — fl. — G., 6 fl. 36 P., Nr. 4 — fl. — G., 5 fl. 36 P., norddeutsches im Verhältnis billiger. — Roggenmehl, Nr. 0—1, Stettiner — fl. — G., — fl. — P. — Brauntweiz, eff. (50% n. Tr.) transit (150 Litres) — fl. — G., 19 fl. — P. — Spirit, 90%, transit — fl. — G., — fl. — P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität 15 fl. 45 bis 16 fl. P. Weizen, Roggen, Gerste und Hafer fülle. Leind und Rübböl unverändert. Petroleum matt.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Centralstation Karlsruhe.

23. Nov.	Baromet.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmelm.	Witterung.
Morgs. 7 Uhr	27° 3,8"	+ 1,1	0,97	S.D.	Klar	hell, frisch, Nacht Schnee
Morgs. 2 „	27° 3,8"	+ 5,6	0,68	D.	bn. bed.	trüb, kühl
Nachts 9 „	27° 3,9"	+ 1,4	0,80	,	Klar	windig, frisch

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Marktpreise der vergangenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Markorte.	100 Pfund.										1 Pfund.										Klafter.		
	Weizen.	Korn.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Weißkorn.	Erbsen.	Kartoffeln.	per Metze resp. per Eimer.	Stroh.	Heu.	Rübb.	Weizenmehl.	Roggenmehl.	Weizenbrot.	Roggenbrot.	Rindfleisch.	Schmalz.	Butter.	Eier 10 Stüd.		Hoch. Bischen.	Niedr.
Constanz	11. 11.	5. 15.	4. 15.	4. 38.	3. 37.	—	—	1. 26.	—	1. 6.	1. 54.	—	8. 6 1/2.	5 1/2.	4 1/2.	18.	18.	35.	20.	20.	30.	20.	30.
Neberlingen	—	5. 16.	4. 15.	4. 38.	3. 37.	—	—	1. 30.	—	1. 6.	1. 54.	—	8. 6 1/2.	5 1/2.	4 1/2.	17.	17.	30.	20.	20.	20.	18.	30.
Billingen	—	5. 13.	4. 15.	4. 38.	3. 37.	—	—	1. 24.	—	1. 6.	1. 54.	—	8. 6 1/2.	5 1/2.	4 1/2.	18.	18.	28.	20.	20.	20.	11.	12.
Waldshut	5. 42.	5. 30.	4. 15.	4. 38.	3. 37.	—	—	1. 24.	—	1. 6.	1. 54.	—	8. 6 1/2.	5 1/2.	4 1/2.	18.	18.	28.	20.	20.	20.	11.	12.
Lörrach	—	5. 30.	4. 15.	4. 38.	3. 37.	—	—	1. 24.	—	1. 6.	1. 54.	—	8. 6 1/2.	5 1/2.	4 1/2.	18.	18.	28.	20.	20.	20.	11.	12.
Müllheim	6. 15.	5. 30.	4. 15.	4. 38.	3. 37.	—	—	1. 24.	—	1. 6.	1. 54.	—	8. 6 1/2.	5 1/2.	4 1/2.	18.	18.	28.	20.	20.	20.	11.	12.
Freiburg	5. 49.	5. 30.	4. 15.	4. 38.	3. 37.	—	—	1. 24.	—	1. 6.	1. 54.	—	8. 6 1/2.	5 1/2.	4 1/2.	18.	18.	28.	20.	20.	20.	11.	12.
Ettenheim	6. 2.	5. 30.	4. 15.	4. 38.	3. 37.	—	—	1. 24.	—	1. 6.	1. 54.	—	8. 6 1/2.	5 1/2.	4 1/2.	18.	18.	28.	20.	20.	20.	11.	12.
Offenburg	6. 12.	5. 30.	4. 15.	4. 38.	3. 37.	—	—	1. 24.	—	1. 6.	1. 54.	—	8. 6 1/2.	5 1/2.	4 1/2.	18.	18.	28.	20.	20.	20.	11.	12.
Baden	—	5. 30.	4. 15.	4. 38.	3. 37.	—	—	1. 24.	—	1. 6.	1. 54.	—	8. 6 1/2.	5 1/2.	4 1/2.	18.	18.	28.	20.	20.	20.	11.	12.
Kastatt	5. 46.	5. 30.	4. 15.	4. 38.	3. 37.	—	—	1. 24.	—	1. 6.	1. 54.	—	8. 6 1/2.	5 1/2.	4 1/2.	18.	18.	28.	20.	20.	20.	11.	12.
Karlsruhe	—	5. 48.	4. 15.	4. 38.	3. 37.	—	—	1. 24.	—	1. 6.	1. 54.	—	8. 6 1/2.	5 1/2.	4 1/2.	18.	18.	28.	20.	20.	20.	11.	12.
Durlach	—	5. 54.	4. 15.	4. 38.	3. 37.	—	—	1. 24.	—	1. 6.	1. 54.	—	8. 6 1/2.	5 1/2.	4 1/2.	18.	18.	28.	20.	20.	20.	11.	12.
Forstheim	—	5. 54.	4. 15.	4. 38.	3. 37.	—	—	1. 24.	—	1. 6.	1. 54.	—	8. 6 1/2.	5 1/2.	4 1/2.	18.	18.	28.	20.	20.	20.	11.	12.
Bruchsal	—	5. 48.	4. 15.	4. 38.	3. 37.	—	—	1. 24.	—	1. 6.	1. 54.	—	8. 6 1/2.	5 1/2.	4 1/2.	18.	18.	28.	20.	20.	20.	11.	12.
Ramstein	—	—	—	—	—	—	—	1. 16.	1. 22.	—	—	—	4 1/2.	4 1/2.	19.	17.	32.	20.	20.	20.	20.	—	—
Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	1. 16.	1. 22.	—	—	—	4 1/2.	4 1/2.	19.	17.	32.	20.	20.	20.	20.	—	—
Neubach	—	—	—	—	—	—	—	1. 16.	1. 22.	—	—	—	4 1/2.	4 1/2.	19.	17.	32.	20.	20.	20.	20.	—	—
Wetzheim	5. 29.	5. 14.	4. 37.	5. 2.	3. 56.	—	—	4. 21.	—	—	—	—	4 1/2.	3 3/5.	—	17.	16.	28.	20.	20.	20.	—	—
Manheim 18. Nov.	5. 48.	—	4. 33.	4. 45.	4. —	—	—	—	—	—	—	25.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mainz 17. „	5. 35.	—	4. 31.	4. 56.	3. 56.	—	—	—	—	—	—	24. 30.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt 22. „	5. 38.	—	4. 39.	4. 39.	4. 8.	—	—	—	—	—	—	24. 30.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Würzburg	5. 28.	—	4. 48.	5. 3.	4. 51.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart 22. Nov.	6. 4.	5. 55.	—	5. 18.	3. 52.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München 20. „	5. 32.	—	4. 10.	5. 9.	4. 4.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen 16. „	—	5. 40.	3. 53.	3. 35.	3. 35.	—	—	1. 24.	—	—	—	—	5 1/2.	3 3/4.	5. 3 1/2.	17 1/2.	16 1/2.	28.	22.	18.	42.	—	—
Basel „ 20. „	6. 22.	—	5. 2.	3. 12.	4. 33.	—	—	1. 48.	—	—	—	—	7 1/2.	6 3/4.	6. 5.	18.	16 1/2.	34.	22.	18.	42.	—	—
Strasbourg 20. „	6. 11.	—	4. 26.	4. 51.	4. 9.	—	—	—	—	—	—	—	5.	4 1/2.	4 1/2.	—	—	29.	22.	18.	46.	—	—

Verlin, 18. Nov.: Roggen 4 fl. 5 fr. — Rübböl 21 fl. 35 fr.

Bürgerliche Rechtspflege.

Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Der Kläger hat anher vorgetragen, er habe dem Be-
klagten, welcher von der Großh. Verwaltung die
Herstellung von Brunnen an der Bahnlinie im Afford
übernommen habe, im Laufe des April d. J. vertrie-
bene Kupfer geleistet, wofür ihm der Beklagte 38 fl.
40 kr. schuldig geworden sei, zu deren Zahlung er ver-
urtheilt werden solle.

Es wird dem Beklagten durch den Kläger zugleich wegen Ge-
fahr des Verlustes der Forderung um Sicherstellung
auf das Gut haben des B. Klagen bei Großh. Eisenbahn-
bau-Kasse Etodach nachgefragt.

Es ergeht nunmehr mit Bezug auf § 598 Biff. 1 u. 6,
§ 610 B. O.

Beschluss.

1) Wird der nachgefragte Sicherstellungsbescheid verweigert.
2) Wird Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage
sowohl in der Hauptsache als in der Recursache auf
Dienstag den 7. Dezember d. J.,
Morgens 8 Uhr,

wozu der Beklagte mit dem Bedrohen anher vorgeladen
wird, daß bei seinem Ausbleiben die in der Klage be-
haupteten Thatsachen für zugestanden angenommen
und er mit seinen Entreden ausgeschlossen werde.
3) Dies wird dem B. an unbekanntem Orten ab-
wehrenden Beklagten mit der Auflage bekannt gemacht,
einen dazur wohnenden Gewalthaber aufzusuchen,
worigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen
Witfung, als wenn sie der Partei ersthät wären, an die
Verichtsstelle angeschlagen würden.

Donauerschingen, den 17. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zeyer.

Öffentliche Aufforderungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

welche an diese Liegenschaften nicht eingetragene ding-
liche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische An-
sprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche
binnen 2 Monaten
dahin geltend zu machen, widrigenfalls sie dem Auf-
forderer gegenüber für erloschen erklärt würden.
Schönan, den 18. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Weißer.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

erkannt haben, so wird den Schuldnern desselben auf-
gegeben, ihre Schuldigkeiten bei Vermeidung doppelter
Zahlung bis auf weitere Verfügung an Niemanden
auszubahlen.
Karlsruhe, den 22. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eisen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Strafrechtspflege.

Berufungsbefehl.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.

Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.
Erbschaftsverfügungen.